

Testament der Stadtgemeinde Zürich das Recht zugesprochen, diese Liegenschaft unter bestimmten Bedingungen zu einem minimalen Preise zu übernehmen, seiner Witwe aber „das unbeschränkte Nutzniessungsrecht für so lange, als sie in dem Wohnhause leben will“. Er hat bezüglich der Verwendung die letztwilligen „massgebenden“ Bestimmungen getroffen, dass die Liegenschaft „nur zu öffentlichen oder gesellschaftlichen Zwecken, beispielsweise ein Klubhaus, ein Künstlerhaus, eine Gewerbeschule“, verwendet werde, „dabei das Wohnhaus und der obere Teil des Gartens etwa bis mit der Grotte als ein Ganzes und möglichst im jetzigen Zustand zu belassen, das Haus also nur durch Um- oder Zubauten zu erweitern sei, während der untere Teil des Gartens für Bauten frei benutzt werden könne, immer aber nur für öffentliche oder gesellschaftliche Zwecke“. Die Stadtgemeinde Zürich hat das Legat im Jahre 1885 angenommen.

Ueber die ausserordentlichen Vorteile, die dieses Areal für Bau und Betrieb eines Kunsthauses bietet, war von jeher niemand im Zweifel, und ein Projekt für diesen Platz lag in der That bereits seit Jahren vor; aber das Projekt entbehrte für die Kunstgesellschaft, die, wie die Verhältnisse liegen, durchaus trachten muss, schnell zum Ziele zu gelangen, nun einmal der aktuellen Bedeutung.

Da erinnerte gegen Ende des Jahres, bei Gelegenheit der Vorweisung des Gros'schen Projektes, Herr Prof. Müller wieder an die Landolt'sche Liegenschaft und an den Krautgarten. Und nun fiel das Wort: „Und wenn man Frau Landolt anfragte! Vielleicht, dass sie für den sofortigen Bau der Permanenten Ausstellung im untern, an den Heimplatz grenzenden Teil des Gartens doch die Erlaubnis gäbe!“

Bedenken, die sich dagegen erhoben, blieben nicht aus. Aber alle Bedenken überwand die Erkenntnis: „Die Sache wills!“ Herr Prof. Müller entwarf auf Anregung des Präsidenten eine erste Planskizze. Die Anfrage wurde gestellt. Und hochherzig, weit über alle Erwartung noch,